

# Richtlinie der Stadt Regensburg zum Förderprogramm `Regensburg effizient` Austausch von ineffizienten Haushaltsgeräten

vom 1. Juni 2023 (Layout-Überarbeitung vom 1. September 2024)

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Förderfähige Maßnahmen
- 2 Fördervoraussetzungen
- 3 Antragsberechtigter Personenkreis
- 4 Fördergrundsätze
- 5 Zuständigkeit
- 6 Art und Umfang der Förderung
- 7 Antragsverfahren
- 8 Verwendungsnachweis
- 9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids
- 10 Kosten
- 11 Haftungsausschluss
- 12 Inkrafttreten der Richtlinie

## 1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen in energieeffiziente Ersatzbeschaffungen von Haushaltsgeräten. Die förderfähigen Haushaltsgeräte sind unter Punkt 6 Art und Umfang der Förderung in dieser Richtlinie detailliert aufgeführt.

## 2 Fördervoraussetzungen

- a) Der Kauf des neuen Haushaltsgerätes darf erst **nach** schriftlicher Förderzusage (Bewilligungsbescheid) erfolgen. Auch eine verbindliche Bestellung oder Anzahlung vor Erhalt der Förderzusage sind förderschädlich.
- b) Gebrauchsgüter werden nicht gefördert. Der Erwerb auf Online-Marktplätzen ist nur über Fachhändler im Rahmen dieser Richtlinie erlaubt.
- c) Die geförderte Maßnahme muss im Stadtgebiet Regensburg aufgestellt und genutzt werden.

## 3 Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind Privatpersonen.

## 4 Fördergrundsätze

- a) Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (siehe Punkt 7 Antragsverfahren) möglich.
- b) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- c) Der Kauf des Haushaltsgerätes und die Vorlage des Verwendungsnachweises (Eingangsstempel) müssen innerhalb von 18 Monaten nach Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) erfolgen.
- d) Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- e) Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.
- f) Die antragstellende Person ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Förderstelle teilzunehmen.

- g) Bei Ersatzbeschaffung ist das Altgerät ordnungsgemäß zu entsorgen. Informationen zur Entsorgung finden Sie auf der Webseite der Stadt Regensburg: <https://www.regensburg.de/leben/umwelt/abfall-und-recycling/elektroschrott>

## 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Sinne dieser Richtlinie ist die

**Stadt Regensburg  
Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz  
Bruderwöhrdstraße 15b  
93055 Regensburg**

(im Folgenden auch "Förderstelle").

## 6 Art und Umfang der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von **50,00 Euro** pro Gerät.
- b) Pro Person werden **max. zwei Haushaltsgeräte** gefördert.
- c) Die Förderfähigkeit richtet sich nach **Gerätetyp** und **Energieeffizienz-Label**.

Tabelle 1 Förderfähige Maßnahmen und Fördersummen

<b>Gerätebezeichnung</b>	<b>Energieeffizienz-Label</b>	<b>Fördersumme</b>
Backofen (Hinweis: Mikrowellenherde sind nicht förderfähig)	A+++ / A++ / A+	50,00 €
Wäschetrockner	A+++	50,00 €
Waschmaschine	A	50,00 €
Geschirrspüler	A / B	50,00 €
Kühlschrank	A / B / C	50,00 €
Gefriergerät	A / B / C	50,00 €
Kühl-Gefrier-Kombination	A / B / C	50,00 €
Waschtrockner (Kombigerät)	A / B / C	50,00 €

Nicht aufgeführte Gerätetypen und Effizienz-Label sind nicht förderfähig. Einbaugeräte sind förderfähig.

## 7 Antragsverfahren

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Förderstelle bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum, an dem **alle** Unterlagen vollständig vorliegen.

Das **Antragsformular und wichtige Informationen** zum Förderprogramm 'Regensburg effizient' werden auf der Webseite "Green Deal Regensburg" bereitgestellt: <https://www.greendeal-regensburg.de/foerderprogramm-regensburg-effizient>

Schritte im **Verfahrensablauf**:

- a) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars per Post oder per E-Mail bei der Förderstelle.
- b) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die antragstellende Person eine schriftliche Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme (Bewilligungsbescheid). Wenn im Rahmen der Prüfung nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden, verliert der Antrag seine Gültigkeit.
- c) Kauf des neuen Haushaltsgeräts im Fachhandel **nach** Erhalt der Förderzusage.
- d) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Verwendungsnachweis) innerhalb von 18 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids bei der Förderstelle. Nach Ablauf der 18 Monate verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.
- e) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und stehen Haushaltsmittel in hinreichender Höhe bereit, erfolgt die Auszahlung der Förder-summe.
- f) Die Stadt Regensburg behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

## 8 Verwendungsnachweis

Benötigte Unterlagen für die Einreichung des **Verwendungsnachweises**:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt 'Verwendungsnachweis'. Das Formblatt wird mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt.
- b) Kopie der Rechnung zum Gerätekauf
- c) Kopie eines Zahlungsnachweises, z. B. Kontoauszug oder Kassenzettel

d) Kopie oder sonstiger Nachweis des Energieeffizienz-Labels

Eine Auszahlung erfolgt erst nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises.

## **9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids**

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderverfahren und Widerruf des Bewilligungsbescheides. Bei falschen Angaben bzw. Nichteinhaltung der Richtlinie kann die Fördersumme zurückgefordert werden.

## **10 Kosten**

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

## **11 Haftungsausschluss**

Die Stadt Regensburg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.

## **12 Inkrafttreten der Richtlinie**

Die vorstehende Richtlinie tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Die vorherige Richtlinie zum Austausch von ineffizienten Haushaltsgeräten tritt mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge werden nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel) geltenden Richtlinie abgewickelt.